VERORDNUNG (EWG) Nr. 996/79 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2290/78 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Rizinussamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2290/78 der Kommission (2) sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 genannten Verträge spätestens am 15. Mai jeden Jahres zu hinterlegen. Diese Frist ist angesichts der normalen Zeitspanne, in der diese Verträge abgeschlossen werden, sehr schwer einzuhalten. Sie sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2290/78 wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 4 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 4*

   Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 genannten Verträge sind spätestens am 31. Mai jeden Jahres zu hinterlegen. Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 jedoch werden die Verträge spätestens am 30. Juni 1979 hinterlegt."

2. In Artikel 15 Absatz 4 zweiter Unterabsatz wird der Ausdruck „Anhang" durch den Ausdruck „Anhang B" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 30. 9. 1978, S. 83.